

23.11.94

Antrag

des Freistaates Sachsen

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts

Punkt 40 der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 8a - neu -

In Artikel 2 ist die nach Ziffer 6 der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses einzufügende Nr. 8 a wie folgt zu fassen:

8 a. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"§ 30 Abs. 1 Buchstabe h Ziff. 1 ist nicht anzuwenden."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Die Durchführung der Neufassung im einzelnen ergibt sich aus den in der Anlage 10 a und b beigegeführten Mustern. Die darin enthaltenen Probeeintragungen sind als Beispiele nicht Teil dieser Verordnung."

Ausgeliefert am 23. NOV. 1994

Begründung: (für das Plenum)

Neu gegenüber der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses ist die Ergänzung von § 69 Abs. 3. Hier soll klargestellt werden, daß die Unterzeichnung des Freigabevermerks eine Unterzeichnung der einzelnen Neufassungsvermerke ersetzt.

Deshalb ist im § 71 Satz 2 auch vorgesehen, daß für die Freigabe der komplette Blatinhalt insgesamt zu überprüfen ist.

Die Ergänzung entspricht in der Sache auch der in § 70 Abs. 2 Satz 1 getroffenen Regelung für die Umstellung.

Mit Unterzeichnung des Freigabevermerks wird das Grundbuchblatt als Ganzes neugefaßt und freigegeben. Mit dem Wegfall der Unterschriften erübrigt sich ein immenser Aufwand für die Unterzeichnung der einzelnen Abteilungen.